

**Stellungnahme der Verwaltung  
zum Antrag AN/0010/2024 der Fraktion der AfD**

**Beratungsfolge: Sitzung des Stadtrates am 11.09.2024**

**Titel:**

Anpassung der Fristen bei der Beantragung von Förderung für die Kulturarbeit

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt in der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-Roßlau die Neufassung von Ziff. 5.2 mit folgendem Wortlaut:

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung für das Folgejahr sollen möglichst bereits bis zum 31.10. bei den jeweiligen Verwaltungsstellen des Kulturamtes der Stadt Dessau-Roßlau als zuständiger Behörde eingereicht werden. Spätester Zeitpunkt für die Einreichung eines Bewilligungsantrages ist grundsätzlich der 31.03. für das laufende Jahr. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später berücksichtigt werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Dessau-Roßlau wurde am 28.11.2007 durch den Stadtrat beschlossen (DR/BV/207/2007/V-41). Dabei wurde im Begründungstext darauf verwiesen, dass sich die bisherigen Förderrichtlinien der Städte Dessau und Roßlau als Arbeitsgrundlage bewiesen haben und in ihren Grundzügen erhalten bleiben.

Im Punkt 5.2. wurde reguliert, dass Anträge bis zum 31.10. für das Folgejahr bei der jeweiligen Verwaltungsstelle des Kulturamtes der Stadt als zuständige Behörde einzureichen sind.

Mit der BV 478/2016/II gab es die Neuordnung (Neuregelung) des Budgets der Ortschaftsräte.

Das Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten wurde mit der Vergabe von Zuwendungen an die in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk ansässigen gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts sowie anerkannten Glaubens- und Religionsgemeinschaften beauftragt. Grundlage für die Bearbeitung im Referat Ortschaften war weiterhin die Kulturförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau.

Im stillschweigenden Einvernehmen mit den Ortsbürgermeistern, so die Aussage vom SGL Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten, wurde sich darauf geeinigt, dass die Einreichung der Anträge in den Ortschaften bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu ermöglichen.

Wohl wissend, dass das Verfahren von der beschlossenen Richtlinie abweicht. Diese Handhabung war möglich, weil es aus den Ortschaften und Stadtbezirken nie Anträge gab, die in der Konstellation auch Landesmittel beinhaltete.

Die Änderung der Abgabefrist grundsätzlich zum 31.03. würde die Vereine in der Kernstadt benachteiligen.

Bei der Beantragung von städtischen Zuwendungen durch Vereine und Initiativen in Dessau (Kernstadt) werden diese mit bis zu ca. 80% mit Landesmitteln kofinanziert. Die Fördermittel des Landes sind für die Umsetzung der Kultur-Projekte essentiell. Die Abgabe der Anträge beim Land ist der 1.10. für das Folgejahr. Mittlerweile ist die vom Land angewandte Praxis, dass eine Förderung von dort nur bei Bewilligung der städtischen Mittel erfolgt.

Um die Landesförderung für die Vereine zu sichern, ist eine zügige Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien erforderlich.

Das setzt die Abgabe der Anträge zumindest bis 31.10. voraus. (Theoretisch müsste die Abgabe ebenso der 1.10. sein).

Zudem wird der bürokratische Aufwand für die Vereine minimiert, die ansonsten bei einer ausbleibenden bzw. reduzierten Förderung der Stadt ihre Anträge beim Land mehrfach überarbeitet erneut einreichen müssen.

Auch vor dem Hintergrund, dass viele Kulturprojekte im ersten Halbjahr realisiert werden und die hierfür beantragten finanziellen Zuwendungen gesichert sein sollten, ist die Beibehaltung des bisherigen Abgabetermins erforderlich.

z.B. Anhaltischer Kunstvereins Dessau e.V. – Ausstellungen  
Kiez e.V. Büro Otto Koch - Ausstellungen im Fremdenhaus (Partizipation der ,  
Stadt/ Anhaltische Gemäldegalerie)  
theaterBurg Roßlau e.V - Burgtheatersommer in Roßlau

### **Vorschlag Neufassung bzw. Ergänzung) von Ziff. 5.2:**

**Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung für das Folgejahr sind bis zum 31.10. bei den jeweiligen Verwaltungsstellen des Kulturamtes der Stadt Dessau-Roßlau als zuständige Behörde einzureichen.**

**Davon abweichend können Vereine und Initiativen in den Ortschaften und Stadtbezirken grundsätzlich bis 31.03. einen Bewilligungsantrag für das laufende Jahr einreichen.**

**Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später berücksichtigt werden.**